



# Hausordnung.

---

Von jedem Mieter wird vorausgesetzt, daß er ein lebhaftes Interesse an dem Gedeihen der Genossenschaft hat und Ordnungssinn besitzt und deshalb von selbst darauf bedacht ist, das gemietete Haus und die Zubehörstücke in bestem und ordentlichsten Zustand zu erhalten. Bei der Benützung der gemieteten Räume sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

Boden und Keller dürfen mit offenem Lichte oder brennender Lampe nicht betreten werden.

Wäsche darf nur in der Waschküche gewaschen werden. Die für die Waschküchen und Gärten aufgestellten Bestimmungen sind einzuhalten. Das Aufhängen der Wäsche im Freien an Sonntagen soll vermieden werden.

Müll, Scherben, Küchenabfälle und unreine Flüssigkeiten dürfen nur an den dazu bestimmten Orten hingeschüttet werden. Küchenabfälle usw. dürfen in der Küche nicht länger als 1 Tag aufbewahrt werden.

Das Zerkleinern des Brennmaterials darf nur auf dem dazu bestimmten Platz vorgenommen werden und ist insbesondere in der Küche und auf dem Kochherd verboten.

Die Zugänge zu dem Hause, der Hauseingang und die Stiegen sind täglich zu reinigen. Einmal wöchentlich müssen die Stiegen und Podeste aufgewaschen und die Fenster geputzt werden.

Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

**Hausiere irgendwelcher Art dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gehalten werden. Auf Verlangen der Verwaltung sind Hausiere zu entfernen.**

Die Anbringung von Schildern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Die Zeichnungen sind vorher zur Genehmigung bei der Vorstandschaft des Bauvereins einzureichen.

Wasser darf unnötigerweise nicht verschwendet werden. In das Ausgufsbecken dürfen übelriechende Stoffe nicht geschüttet werden, auch muß es stets vor Überfüllung und Verstopfung bewahrt werden.

Der Gehalt der Wasserleitung und des Ausgusses ist einzustellen, wenn der Vermieter wegen anhaltenden Frostunterbrechung sich genötigt sieht. Wenn die Wasserleitung durch irgend einen Umstand unterbrochen oder auf einige Zeit entzogen wird, hat der Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Abort ist stets rein zu halten. Er darf weder als Ausgufs noch zum Ausschütten von Müll und Abfällen, Lumpen oder anderen Gegenständen, die eine Verstopfung herbeiführen können, benützt werden.

Wenn eine Verstopfung des Aborts eintritt, muß sie der Mieter auf seine Kosten sofort beseitigen lassen. Bei eintretendem Frost ist alle Sorgfalt auf Wasserleitung und Abort zu verwenden. Bei Nichtbeachtung ist der entstehende Schaden vom Mieter zu tragen.

Bis zur Wiederherstellung haben die Mieter und seine Angehörigen die Benützung zu unterlassen; das gleiche gilt, wenn der Abort einfrieren sollte.

Beschwerden aller Art sind zunächst an den Hausverwalter zu richten. Dem Vorstand ist sofort Anzeige zu erstatten, falls Wiederinstandsetzungsarbeiten irgend welcher Art notwendig werden.

---

§ 6.

Beim Auszug hat der Mieter den rückständigen Mietzins, sowie die sonstigen geschuldeten Leistungen zu bezahlen. Eine Aufrechnung gegen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil ist nicht zulässig.

§ 7.

Die Benützung des Mietobjektes darf nur durch den Mieter selbst und seine im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörigen geschehen. Die Weitervermietung des Mietobjektes ist unbedingt ausgeschlossen. (Zu widerhandlungen berechtigen den Vermieter zur sofortigen Kündigung.) Auch die Abvermietung einzelner Räume ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen können aus besonderen Gründen von dem Vermieter zugelassen werden, in diesem Falle wird eine besondere Mietspreiserhöhung festgesetzt, mit der sich der Mieter einverstanden erklären muß.

Der Betrieb von Gewerben oder Geschäften irgend welcher Art durch den Mieter oder Mitbewohner in den Mietobjekten ist nur dann gestattet, wenn bei dem Abschluß des Mietvertrages dies ausdrücklich vom Vermieter genehmigt wurde.

§ 8.

Der Mieter darf bauliche Veränderungen an den Mieträumen oder deren Zubehör ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters unter keinen Umständen vornehmen. Auf eine Entschädigung für angebrachte Verbesserungen in der Wohnung oder deren Zubehör hat der Mieter keinen Anspruch, auch darf die Entfernung solcher Verbesserungen vom Mieter ohne Genehmigung des Vermieters nicht erfolgen.

§ 9.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung und deren Einrichtungen ordnungsmäßig zu benützen; insbesondere für gehörige Lüftung Sorge zu tragen und in gutem wohn- und brauchbaren Zustande zu erhalten. Für Beschädigungen der Mietobjekte, welche vorsätzlich oder fahrlässiger Weise durch den Mieter oder eine zu seinem Hausstand gehörige Person verursacht werden, haftet der Mieter. Sollte dieser nicht auf Aufforderung hin ohne Verzug für die Wiederherstellung sorgen, so ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters den früheren Zustand herstellen zu lassen.

Die durch ordnungsmäßige Benützung der Mieträume und an deren sämtlichen Einrichtungen (Ofen, Herde, Wasser- und Lichtleitung, Abort usw.) erforderlich werdenden Erneuerungen während der Mietdauer hat der Mieter auf eigene Kosten vornehmen zu lassen mit Ausnahme derjenigen, die durch Konstruktions- oder Baufehler, sowie Elementarereignisse entstehen. Bei Eintretendem Feuer hat der Mieter die Wasserleitung abzustellen, bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für allen durch Feuer verursachten Schaden. Bezieht der Mieter auf eigenen Wunsch ein anderes Haus der Genossenschaft, so hat er dem Vermieter die vollen Wiederherstellungskosten der verlassenen Wohnung zu ersetzen.

§ 10.

Der Mieter ist verpflichtet, zur Prüfung der ordnungsmäßigen Benützung und des baulichen Zustandes der Wohnungen und der zugehörigen Räume der Vorstandschafft der Genossenschaft, sowie der Wohnungskommission jederzeit während der Tageszeit die Besichtigung der Räume zu gestatten.

§ 11.

Der Mieter hat alle polizeilichen Vorschriften betreffend die Meldepflicht, Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, Treppenbeleuchtung usw. pünktlich einzuhalten. Für etwaige den Vermieter wegen Übertretung solcher Vorschriften treffende Kosten und Strafen hat der Mieter Ersatz zu leisten.

§ 12.

Der Mieter hat die Hausordnung, sowie die Bestimmungen über die Benützung des Gartens streng zu befolgen.

§ 13.

Beim Wegzug dürfen aus dem Garten nur die zur Reife gelangten Früchte geerntet werden. Die zur Zeit des Auszuges noch nicht genießbaren und nicht verwendbaren Gartenprodukte, sowie die Gartenwege und Beete-Einfassungen sind unbeschädigt in dem Garten zu belassen.

Über etwaige Entschädigungsansprüche an den Übernehmer des Gartens entscheidet der Aufsichtsrat der Genossenschaft, dessen Schiedspruch sich der ausziehende sowie einziehende Mieter unterwerfen.

§ 14.

Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über den Sinn einzelner Bestimmungen des Mietvertrages oder der Hausordnung entscheidet der Aufsichtsrat des Bauvereins Schweinfurt, e. G. m. b. H. Beide Teile unterwerfen sich dessen Schiedspruch. Der Mieter bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages, sowie die umstehende Hausordnung ausgehändigt erhalten zu haben.

Schweinfurt, den 15. November 1928

Der Vermieter:

Der Mieter:

„Bauverein Schweinfurt“  
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

v. M. G. Meyer

# Nachtrag.

Uebergerben wurden:

Herr Hornung besitzt seinen eigenen Grund  
Am Grund von Dürrenbach wurde von mir abgetrennt

J. Springen